

Rundschreiben an VdS-anerkannte Wach- und Sicherheitsdienstleister (E-Mail vom 14. November 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über folgende Sachverhalte:

1. Veröffentlichung der neuen Prüfungsordnung zur Qualifikation von Fachkräften in Notruf- und Service-Leitstellen und Interventionsstellen – VdS 2237

Die Prüfungsordnung VdS 2237 wurde überarbeitet und steht zum kostenlosen Download auf unserer Website unter [VdS 2237](#) zur Verfügung.

Mit Überarbeitung der Prüfungsordnung wurden die Zulassungsbedingungen für Prüfungen zu leitenden Fachkräften (L-NSL-FK), Fachkräften (NSL-FK) sowie zu Verantwortlichen Personen in Interventionsstellen von Sicherheitsdienstleistern erheblich erleichtert. Die Absolventen müssen künftig lediglich einen Nachweis von mindestens 1000 Stunden Tätigkeit in einer Leitstelle vorlegen. Hierbei kann es sich z.B. um Leitstellen aus den Berei-

chen Sicherheitsdienstleister, die Alarm- oder Interventionsdienste anbieten, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) u.a. Polizei, öffentliche, Werk- und Betriebsfeuerwehren, THW, Rettungsdienste, Leitstellen für Aufzugsnotruf und Personenhilferuf, Sicherheitszentralen in Werken sowie sonstige Zentralen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben wie z.B. Leitstellen von Energieversorgern und kritischen Infrastrukturen handeln.

Diese Erleichterung wurde eingeführt, da es aufgrund des Mangels an geeignetem Personal immer schwieriger wird, aus der klassischen Wach- und Sicherheitsbranche Personal zu qualifizieren.

Wie im Rundschreiben vom 09.05.2019 bekannt gegeben, wurden die Prüfungsfragen mit dem neuen Fragenkatalog VdS 2867 im Juni 2019 veröffentlicht. Die neue Prüfungsordnung berücksichtigt die überarbeiteten Inhalte dieses Fragenkataloges. Bitte beachten Sie, Anträge zur Prüfung nur noch anhand des Auftragsformulars aus der neuen Prüfungsordnung VdS 2237 : 2019-11 (03) zu stellen.

Für Fragen wenden sie sich bitte an unseren Kollegen Herrn Dieter Woiwode (Tel.: 0221 7766-182, E-Mail: dwoiwode@vds.de).

2. Auswirkungen der Bestandsschutzregelung für L-NSL-FK, NSL-FK und IK nach VdS 3853 auf VdS-anerkannte NSL und IS

Die mit Rundschreiben vom 09.05.2019 bekannt gegebenen Richtlinien für den Bestandsschutz gelten bis zum 30.04.2021. Alle Personen, die bis dahin keinen Auftrag zur Prüfung und Bescheinigung ihres Bestandsschutzes eingereicht haben, müssen ihre Qualifikation durch eine entsprechende Prüfung nachweisen.

Beachten Sie bitte, dass wir im Rahmen unserer fachspezifischen Begutachtungen und Überprüfungen von NSL und IS alle Personen erfassen, die keine Bescheinigung über ihren Bestandsschutz nachweisen können und dokumentieren dies als Mangel. Um diesen Mangel zu vermeiden, empfehlen wir allen betroffenen Unternehmen bis zur nächsten Überprüfung den Bestandsschutz für ihr Personal zu beauftragen.

Gleiches gilt auch für Interventionsstellen, die bekanntlich nur alle vier Jahre im Rahmen der Verlängerung ihrer Anerkennung begutachtet werden. Liegt der nächste Prüftermin der Interventionsstelle nach dem 30.04.2021 und wurde bis dahin kein Bestandsschutz durch den VdS für die betroffenen Personen bescheinigt, ist für diese Personen die Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen.

Der Bestandsschutz ist anhand des Auftragsformulars in den Richtlinien VdS 3853 mit

den erforderlichen Nachweisen an die Zertifizierungsstelle der VdS Schadenverhütung GmbH zu richten.

Für Fragen zum Thema kontaktieren sie bitte unsere Kollegin Frau Beate Schmidt (Tel.: 0221 7766-304, E-Mail: bschmidt@vds.de).

Sie haben Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen die Assistenz der Abteilung „Produkte & Unternehmen – Sicherungsdienstleistungen“ gerne zur Verfügung.

Gita Delporte

Assistentin „Produkte & Unternehmen – Sicherungsdienstleistungen“



+49 (0) 221-7766-6668



gdelporte@vds.de

VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 172–174 | 50735 Köln